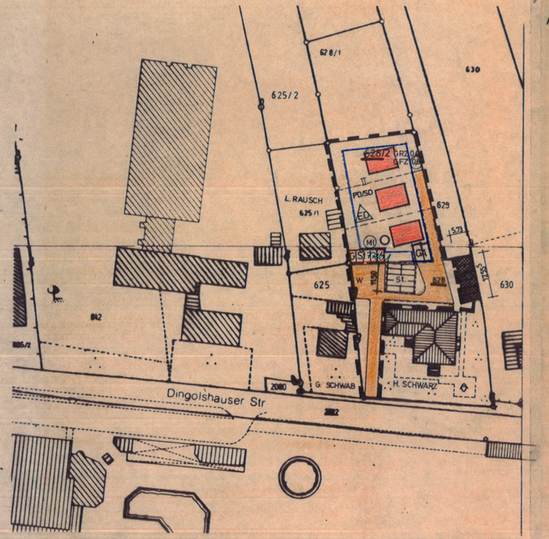

A) FESTSETZUNGEN

Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.01.84 genehmigten Bebauungsplanes.

— — —	Grenze des räuml. Geltungsbereiches
MI	Das Baugebiet ist ausgewiesen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
0,4	Grundflächenzahl (GRZ.) gem. § 17 BauNVO
(0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ.) gem. § 17 BauNVO
O	Offene Bauweise
PD/SD	Pultdach, Satteldach o. assymetrische Dachform Dachneigung 25° - 45° Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 40° zulässig KRÜPPELWALME ZULÄSSIG
GA/FD o. SD	Garagen in Massivbauweise od. Fertigbauteilweise Flachdach bis max. 5° Neigung oder als Satteldach deren Neigung dem Hauptgebäude angepasst wird.
	Baugrenze
W	Öffentliche Verkehrsfläche als Eigentümerweg (§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
GST	Umgrenzung von Flächen von Stellplätzen Es ist vorgesehen, die Stellplätze als Gemeinschaftsstellplätze für die zu errichtenden 3 Wohngebäude auszuweisen u. bei Verkauf den Gebäuden entsprechend zuzuordnen.
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Doppelhäuser sowie Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig ob die Dachneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht.

B) HINWEISE

—o—o—	Bestehende und vermarkte Grenzen
- - - - - -	Vorgeschlagene Grundstücksneugrenzen

Nach Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg, mitgeteilt werden.

Gerolzhofen, 06.07.1989 aufgestellt:
überarbeitet am 12.10.1989

Gerolzhofen, den 30. Jan. 1991
STADT GEROLZHOFEN

Bräuer,
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde im Vorlageverfahren nach Art. 25 GO überprüft.

Schweinfurt, 08.03.1991
LANDRATSAMT

i. A.

Mainka
Oberregierungsrat

Die Eigentümer der nachstehenden Grundstücke stimmen der Bebauungsplanänderung für die Fl.St.Nr. 628 und 628/2 zu:

Im Juli 1989:

Fl.St.Nr. 625	:	Schwab **Gerhard** Dingolshäuser Str. 9 8723 Gerolzhofen
Fl.St.Nr. 625/1	:	Rausch Lorenz Königsberger Str. 11 8723 Gerolzhofen
Fl.St.Nr. 625/2	:	Landkreis Schweinfurt
Fl.St.Nr. 628	:	Wohnungseigentümergemeinschaft Dingolshäuser Str. 11 8723 Gerolzhofen
Fl.St.Nr. 628/1	:	Landkreis Schweinfurt
Fl.St.Nr. 629	:	Stadt Gerolzhofen
Fl.St.Nr. 628/2	:	I.S.B. Wohn-und Gewerbebau GmbH Berliner Straße 72 8723 Gerolzhofen

STADT GEROLZHOFEN
LKR. SCHWEINFURT

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „EHEMALIGE LANDWIRTSCHAFTS-SCHULE" FÜR DEN STADTTEIL GEROZHOFEN

M=1:1000

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.01.91 ..... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 30.01.91 .....

1. Bürgermeister

Prüfvermerk des LRA siehe nach
B) Hinweise

Die Änderungssatzung ist am 28.03.91 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Änderungsplan mit Begründung zu Jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan am 28.03.1991 in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB)

Gerolzhofen, den 24.04.1991
STADT GEROLZHOFEN

Bräuer,
1. Bürgermeister